

# Beitrittserklärung TSG Ehingen 1848 e.V.



<b>Abteilung:</b>	<b>Zusatz:</b> (z. B. Jugend, Senioren)
<b>Name:</b>	<b>Vorname:</b>
<b>Strasse:</b>	<b>Haus Nr:</b>
<b>PLZ:</b>	<b>Wohnort:</b>
<b>Geburtsdatum:</b>	<b>Eintrittsdatum:</b>
<b>Telefon (privat):</b>	
<b>Ehegatte/-gattin bereits Mitglied:</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

## ERMÄCHTIGUNG ZUM EINZUG VON FORDERUNG MITTELS LASTSCHRIFT

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen wegen Beitrag TSG Ehingen und Abteilungsbeitrag bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres nachfolgend aufgeführten Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Bank: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_

Konto-Nr. \_\_\_\_\_

Beitragsermäßigungen können nur bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen (Studentenausweis, etc.) berücksichtigt werden.

Ehingen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mitglieds  
bzw. des Erziehungsberechtigten

Eingang TSG-Geschäftsstelle: \_\_\_\_\_

## Beitragsordnung der TSG Ehingen 1848 e.V. (Auszug)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die festgesetzten neuen Beiträge treten rückwirkend zum 01. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Die jeweils gültigen Beitragssätze sind in einem Aushang bei der Geschäftsstelle ersichtlich. In Härtefällen entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen der Geschäftsstelle vorzulegen.
5. In dem Mitgliedergrundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
6. Der Einzug des Mitgliedergrundbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV zum 1. März jeden Jahres. Beitragskonten des Vereins sind:

Ehinger Volksbank eG	Kto.Nr. 601 115 007	(BLZ 630 910 10)
Sparkasse Ehingen	Kto.Nr. 9 308 246	(BLZ 630 500 00)
7. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren EDV nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März jeden Jahres auf eines der o. a. Beitragskonten. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens 2,00 € zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. ist der volle Mitglieder-Grundbeitrag ab 01. Juli der halbe Mitglieder-Grundbeitrag zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle bis zum 1. Dezember schriftlich erklärt werden.
10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesgesetz gespeichert.